



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der BauMineral GmbH
in der Fassung vom 09. August 2021**

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen unseren Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellung, Bestätigung

2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung zu bestätigen.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „Lieferung frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.

3.3 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung in zweifacher Ausfertigung, getrennt nach Bestellung und unter Angabe unseres Bestellzeichens an BauMineral GmbH Herten, Postfach 11 63, 45669 Herten zu senden. Rechnungen über Teillieferungen oder Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungen“ bzw. „Teilleistungen“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferung“ bzw. „Restleistung“ zu versehen.

3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefer-/Leistungszeit

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine für Lieferungen/Leistungen sind bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

5. Versand

5.1 Jede Sendung ist uns sofort schriftlich anzuzeigen. In allen Schreiben und Versandpapieren, die in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind, sind unsere Bestellzeichen anzugeben. Aus den Lieferscheinen muss zu ersehen sein, an welche Anschrift Verpackungsmaterial zurückzusenden ist.

5.2 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transports verschuldet hat.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

6.2 Die Gefahr geht erst mit Übergabe oder Abnahme der Lieferung/Leistung auf uns über.

7. Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle

7.1 Das Betreten und Befahren unseres Werksgeländes oder der Baustelle wird dem Lieferanten und seinen

Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen nur gestattet, wenn dies zur Ausführung der Bestellung notwendig ist.

7.2 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden.

7.3 Werden Leistungen auf unserem Werksgelände oder der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des Lieferanten eine Ausfertigung der Baustellenordnung gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung ist durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

8. Schutzvorschriften

Der Lieferant hat bei der Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen.

9. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

9.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 2 Werktagen, gerechnet ab Entdeckung des Mangels, auch bei versteckten Mängeln, beim Lieferanten eingeht.

9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen, sofern die gewählte Art der Nacherfüllung nicht unmöglich oder nicht mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

10. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung zu branchenüblichen Konditionen zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Haftung

Wir und unsere Mitarbeiter haften gegenüber dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, sofern und soweit es sich nicht um eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Gläubiger vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung sowie die Haftung unserer Mitarbeiter gegenüber dem Lieferanten auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungserleichterungen finden keine Anwendung bei einer Schädigung Dritter sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

12. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter



verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen, soweit er die Verletzung der Schutzrechte zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.

13. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Rahmen der Bestellung und Lieferung/Leistung von uns erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu beachten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

14.3 Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zur Anbahnung oder Abwicklung des Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten oder in sonstiger Weise zu nutzen.

15. Gerichtsstand/Erfüllungsort

15.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäfts-/Wohnsitz zu verklagen.

15.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

16. Schriftform, elektronische Form

16.1 Der Abschluss, jegliche Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung eines Vertrages bedürfen entweder der Schriftform gem. Abs. 2 oder der elektronischen Form gem. Abs. 3.

16.2 Für die Schriftform gelten die Anforderungen von § 126 BGB. Neben der Übersendung des Originals der Urkunde genügt bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen sowie in den Fällen von § 126 Abs. 2 S. 2 BGB zur Einhaltung der Form auch die telekommunikative Übermittlung einer elektronischen Kopie des Originals der Urkunde an den jeweiligen Empfänger (per Fax oder als Scan per Email). In diesem Fall gilt die Übersendung der Kopie der Urkunde zugleich als Versicherung des Erklärenden, das Original gem. § 126 BGB unterschrieben zu haben.

16.3 Zur Wahrung der elektronischen Form kann eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.v. § 126a Abs. 1 BGB verwendet werden, mindestens jedoch muss eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.v. Art. 26 der europäischen eIDAS-Verordnung (2014/910/EU) verwendet werden. Bei Abschluss sowie Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages muss jede Partei ein für die jeweils andere Partei bestimmtes, gleichlautendes Dokument elektronisch signieren, welches den vollständigen Vertragsinhalt bzw. die vollständige Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarung enthält.

16.4 § 127 Abs. 2 und Abs. 3 BGB finden keine Anwendung. Insbesondere reicht die Textform (§ 126b BGB) nicht zur Wahrung der Schriftform des Abs. 2 aus.

16.5 Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst.